

Anforderungen an Jauche-Gülle-Sickersaft-Anlagen (JGS-Anlagen)

(Die dargestellten Informationen sind zur Orientierung gedacht, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Jauche, Gülle und Sickersäfte zählen zu den Wasser gefährdenden Stoffen. Die Anforderungen an den Umgang und die Lagerung dieser Stoffe ist in der Verordnung über die Anforderungen an Anlagen zur Lagerung und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagenverordnung vom 29. November 2005) geregelt.

Dieses Merkblatt fasst wesentliche Punkte der Vorschriften zusammen, die beim Lagern, Abfüllen und Verwenden dieser Stoffe zu berücksichtigen sind.

⇒ Grundlagen

Die Bestimmungen für JGS-Anlagen orientieren sich an den allgemeinen Regeln der Technik und den Baubestimmungen des Landes.

- Im Fassungsbereich und in der **engeren Schutzzone** von Schutzgebieten (Zone I) sind **JGS-Anlagen unzulässig**.
- In der weitem Schutzzone (Zone III) müssen die Anlagen mindestens „des §2 für die Errichtung von Anlagen in Schutzgebieten“ entsprechen.
- Vor Planung und Baubeginn ist ein **Bauantrag** zu stellen, sofern die Anlagen nicht frei gestellt sind. Nähere Informationen hierzu erteilt die zuständige Behörde.
- Das **Prüfverfahren** ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- Bei bestehenden Anlagen muss ebenfalls die JGS-VO beachtet werden. Setzen Sie sich bei Fragen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) in Verbindung.

⇒ Anforderungen an die Bauweise und das Fassungsvermögen

• Bauweise

JGS-Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass in ihnen vorhandene **Wasser gefährdende Stoffe nicht austreten** können.

Sie müssen **dicht, standsicher** und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse **hinreichend beständig** sein.

Alle Bauleistungen müssen den Anforderungen an den **aktuellen Stand der Technik** entsprechen (DIN-Normen) sowie der Verwaltungsvorschrift für Wasser gefährdende Stoffe und der JGS-VO.

Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in JGS-Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein. Anlagen in Schutzgebieten (Wasserschutzgebieten) und Erdeingebaute Anlagen sind zusätzlich zu den vorstehenden Anforderungen mit Leckageerkennungseinrichtungen auszurüsten.

- **Fassungsvermögen**

Das Fassungsvermögen der Anlagen muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein.

Die **Lagerkapazität für Jauche und Gülle** muss **auf 6 Monate ausgerichtet** sein. Anlagen, die diese Anforderung noch nicht erfüllen, müssen bis zum 31.12.2008 angepasst werden.

Sperrfrist in Hamburg laut Düngeverordnung für die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssige Sekundärrohstoffdünger):

Ackerland: 1. November bis 31. Januar

Grünland: 15. November bis 31. Januar.

(Düngeverordnung vom 14.1.2006)

⇒ **Anforderungen an Sammel- und Abfülleinrichtungen**

- **Rohrleitungen**

Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein.

- **Schieber und Pumpen**

Für Schieber in Rücklaufleitungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.

- **Vorgruben, Gerinne und Kanäle**

Vorgruben, Gerinne und Kanäle müssen wasserundurchlässig hergestellt werden.

- **Abfüllplätze**

Flächen, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein. Auf ihnen anfallendes Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, Jauchegrube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten. Bei Saugbefüllung kann auf eine Befestigung des Abfüllplatzes verzichtet werden.

⇒ **Anforderungen an die Lagerung von Festmist**

Anlagen zum Lagern von Festmist sind mit einer **dichten und Wasser undurchlässigen Bodenplatte** zu versehen. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

Sofern die Jauche nicht in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube abgeleitet werden kann, ist sie gesondert zu sammeln.

Bei vorhandener **Jauche- oder Güllegrube** muss das **Volumen** von Sickersaft und Niederschlagswasser aus der Festmistlagerung mit **einkalkuliert** werden.

Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord sowie ein Sicherheitszuschlag für Niederschlagswasser an jeder Stelle einzuhalten.

⇒ Pflichten des Betreibers der Anlage

Der Betreiber einer Anlage hat deren ordnungsgemäßer Betrieb und Dichtheit zu überwachen. Gibt es konkrete Anzeichen auf Undichtheiten, ist umgehend die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

Notfalltelefon: Feuerwehr 112

⇒ Ansprechpartner**Wasserschutzgebietsberatung der LWK Hamburg**

- Curslack-Altengamme: Christian Früh: Tel.: 040-73430-822
- Süderelbmarsch/Harburger Berge: Sabine Braun: Tel.: 04162-60 16 137

Landwirtschaftskammer Hamburg

- Landwirtschaftliche Beratung: Dr. Carola Bühler: Tel.: Tel.: 040-78129-122
- Gartenbauberatung: Tel.: 040-7372547, 8.00-13.00 Uhr

Zuständige Wasserbehörde in Hamburg

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Billstraße 84, 20539 Hamburg; Tel. 040-42845-0

Die Merkblätter zum Gewässerschutz bekommen Sie bei Ihrem Berater oder als Datei im Internet unter **www.landwirtschaft-hamburg.de** unter der Rubrik **Download**.

Quellen:

- Jauche-Gülle-Sickersaftverordnung (JGS-VO) vom 29. November 2005
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 2, 13. Januar 2006: Bekanntmachung der Neufassung der Düngeverordnung.